

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. CXVI.

Bern, 17. Sept. 1799. (1. Jour. compl. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. Sept.

(Fortsetzung.)

### Beschluß des Commissionalgutachtens über die Waldungen.

11. Gleich soll auch derjenige Bannwart angesehen werden, der sich mit Frevlern einverstcht oder dieselben nicht verleidet.

12. Die Entwendung wirklich gefällten und verarbeiteten Holzes aus den Waldungen soll als ein Diebstahl bestraft werden.

13. Wer im Laufe eines Jahrs zum zweitemal über einem Frevel in einer Waldung betroffen wird, soll die darauf gesetzte Strafe doppelt leiden.

14. Zur Schätzung des gefrevelten Holzes sowohl als auch des dem Eigenthümer der Waldung durch den Frevel verursachten Schadens soll das Distriktsgericht fünf sachverständige Männer vorschlagen, wovon sowohl der Eigenthümer der Waldung als auch der Freveler einen ausschlägt, und die drei übrigbleibenden schätzen den Schaden.

15. Kann der Eigenthümer der Waldung oder der Freveler erweislich machen, daß die fünf vorgeschlagenen Schätzer wegen Verwandtschaft oder persönlichen Freundschaft, oder Feindschaft im Verdacht der Partheilichkeit sind, so ist das Distriktsgericht verpflichtet, andere unpartheiische Schätzer vorzuschlagen.

16. Ist der Frevel in Nationalwaldungen geschehen, so besorgt der Oberförster des Bezirks die Angelegenheit der Nation gegen den Freveler.

§ 1. Erlacher findet die in dem Gutachten vorgeschlagene Schätzungsart des Holzes zu weitläufig, und will für kleine Holzfrevel eine bestimmte allgemeine Strafe bestimmen. Er fordert also Abänderung der erstern §§ dieses Gutachtens.

Escher: Es ist vor allem aus darum zu thun, den Beschädigten zu entschädigen, und um dieses thun zu können, muß der Schaden geschätzt werden; ist die am Ende des Gutachtens vorgeschlagene Schätzungsart zu weitläufig, so kann

dann bei Behandlung dieser §§ ein besserer Vorschlag gemacht werden, indessen aber nehme man diesen § an.

Secretan findet den § ganz zweckmässig, und will nicht schon jetzt die Schätzungsart damit vermengen, in der Hoffnung, daß vielleicht am Ende des Gutachtens eine einfachere Schätzungsart bestimmt werden könne.

Carrard stimmt Secretans Antrag ganz bei. Der § wird angenommen.

§ 2. Carrard stimmt zwar zum §, doch will er daß in Rücksicht der Entschädigung des Eigenthümers, die Freveler einer für den andern stehen müssen.

Der § wird mit diesem Beisatz angenommen.

§ 3. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Carrard findet diese Strafe nicht streng genug, weil das Mitführen der Waffen, Wille zu Gewaltthatigkeiten anzeigt; er fodert also, daß solche Freveler mit 2 Monat Kettenstrafe über die Geldstrafen aus, belegt werden, dabei aber müßte der § bestimmen, daß es nicht blos von Werkzeugen, sondern von wirklichen Waffen zur Vertheidigung die Rede sei. Man weise also den § zur Abänderung der Commission zurück.

Herzog v. M. stimmt Carrard bei, will aber den Frevlern nur Bertel mitzuführen gestatten.

Custor stimmt zum §, und will Carrards Bemerkungen in einen eignen § bringen, und also die Sache der Commission zuweisen.

Desch stimmt zum §, denn ob einer mit einer Art oder mit einem Säbel sich vertheidigt, kömmt außs gleiche heraus.

Der § wird der Commission zur Verbesserung zurückgewiesen.

Die 9 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 14. Herzog v. M. will diesen § der Commission zurückweisen, um für kleine Frevel eine andere Schätzungsart nach dem Sinne Erlachers beizufügen.

Carrard: Dieser § ist zu unbestimmt, und betrifft nur Fälle, in denen Einwendungen gegen die

Schätzung gemacht werden; auch sind noch Bedingungen in denen die Gesetze fordern, daß innert 2 Stunden diese Schätzung geschehen muß; vielleicht könnten die Friedensrichter hierzu gebraucht werden, und auch wäre Erlachers Bemerkung nicht ganz unzuweckmäßig. Man weise also den § zur Verbesserung an die Commission zurück.

Herzog v. Ess. stimmt Carrard bei.

Secretan: Diese letztern §§ haben auf einen andern Gegenstand Bezug, nemlich auf die Prozeßform, überdem würde hierüber dieser Vorschlag nicht genügen, weil er zuviel Lücken läßt; vielleicht könnten die bisherigen Formen, die bei Beurtheilung von Holzfrevel Statt hatten, einstweilen noch beibehalten werden, denn die Sache ist ziemlich weitläufig, vor allem aus muß der Schaden selbst und die Umstände des Vergehens untersucht werden, dann ist auch eine Revision dieser Schadensschätzung zu organisiren: also, entweder müssen die bisherigen Formen beibehalten, oder dieses Gutachten zur gänzlichen Umarbeitung der Commission zurückgewiesen werden: ich stimme für den erstern dieser Anträge.

Wildberger stimmt für Zurückweisung an die Commission.

Ruce ist Secretans Meinung, und will hierüber die alten Formen einstweilen noch beibehalten, aber dagegen die Civilprozeß-Commission auffordern, mit Dringlichkeit über neue Formen zu arbeiten.

Carmintran will in kleinen Freslen dem Forsthüter Glauben beimessen, übrigens stimmt er Secretan bei.

Herzog v. M. beharret auf seiner Meinung, und will nicht eine Prozeßform bestimmen, deren zufolge für jeden Schaden von 5 Bagen ein Advocat nöthig seyn wird.

Escher stimmt Secretan bei, und bittet besonders, das Gutachten der Commission nicht zurückzuweisen, indem keines ihrer Mitglieder Jurist ist, und obgleich sie auch nicht für 5 Bagen Prozesse veranlassen will, doch fühlt, daß es gut ist, wenn Rechtsgelehrte bei Abfassung neuer Prozeßformen eher gebraucht werden, als solche Mitglieder, die über solche Sachen sprechen, ohne sie zu kennen.

Carrard ist auch Secretans Meinung, wünscht aber, daß die Civil-Prozeß-Commission mit Dringlichkeit hierüber besonders arbeite, weil es höchst wichtig ist, gegen Frevel die Nationalwaldungen zu sichern.

Dieser Antrag wird angenommen.

Carrard glaubt, der 6te §, welcher schon beschlossen ist, sey überflüssig, weil das peinliche Gesetzbuch hierüber schon genugsame Bestimmungen enthält; er fodert, daß die Commission diese Bemerkung noch näher untersuche.

Dieser Antrag wird angenommen.

Schlumpf im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

### Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat unterm 24ten Heum. von demjenigen Recht Gebrauch gemacht, das ihm der Artikel 78. der Constitution giebt: — Es hat durch seine Botschaft den gesetzgebenden Råthen vorgeschlagen, den Joseph Widerkehr, welcher von dem obersten Gerichtshof zu einjähriger Zuchthausstrafe — zu vierjährigem Verlust des Aktivbürgerrechts, und zum Ersatz seiner Gefangenschafts; und Prozeßkosten verurtheilt worden, dahin zu begnadigen, daß ihm, theils die Bezahlung der Unkosten, und theils die Einschließung für ein Jahr im Zuchthaus möchte nachgelassen werden.

Das Direktorium führt in seiner Botschaft als Gründe dieses Vorschlags an:

1. Widerkehr habe Anzeige von dem Platz gemacht, wo kostbare Effekten des Klosters Murz vergraben lagen.

2. Er habe einen langen Verhaft ausgestanden, welcher seiner Gesundheit sehr nachtheilig war.

3. Seine gänzliche Armuth mache ihm die Bezahlung der Unkosten unmöglich.

4. Endlich seyen die von ihm entwendeten Sachen von geringem Werth gewesen; er habe dieselben aufrichtig eingestanden, und wiederum selbst entdeckt.

Eure Commission, der ihr aufgetragen, diesen Gegenstand näher zu untersuchen, hat alle diese Gründe richtig befunden; sie fügt auch noch einen andern, in der Zwischenzeit vernommenen Grund hinzu — diesen nemlich: daß Widerkehr wirklich in dem hiesigen Zuchthaus sehr kränklich sey, so daß er wahrscheinlich die Dauer seiner Gefangenschaft kaum überleben würde.

In Erwägung aller dieser Gründe, rathet Eure Commission an, dem Vorschlag des Direktoriums, in Betreff des Joseph Widerkehr mit Dringlichkeit zu entsprechen.

Der Schulmeister von Vuiliens, im Distrikt Dron im Lemane, wünscht Entscheidung über die Art der Zehnden; Kostaufung von Seite solcher Bürger, die ihre Güter um einen bestimmten Lehenzins verlehnt haben, und bittet Gott um Weisheit und Verstand für die Gesetzgeber Helvetiens! — Der Bittsteller erhält auf Hubers Antrag die Ehre der Sitzung.

Auf Secretans Antrag wird dieser Gegenstand an eine Commission gewiesen, und in dieselbe

geordnet: Stockar, Marcacci, Millet, Blattmann und Bessler.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Verkaufungsart der Nationalgüter, der an die Commission zurückgewiesen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 10. Sept.

Präsident: Schneider.

Der Beschluß, welcher über eine Bittschrift der Gemeinden St. Ligier und Lachiesaz, ihre Gemeindeverwaltung betreffend, die Tagesordnung enthält, wird zum zweiten mal verlesen, und angenommen.

Der Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze, wird zum zweiten mal verlesen.

Usteri: Der gegenwärtige Beschluß ist ein Beweis, daß wir so gar übel nicht würden gethan haben, den frühern Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze zu verwerfen. Seine unsagliche Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit nöthigte das Direktorium, den großen Rath durch eine Bottschaft einzuladen, eine Menge fehlender Bestimmungen und Entscheidungen durch einen zweiten Beschluß nachzuholen. Der vorliegende ist das Resultat dieser Bottschaft; er ist ein Supplement zu dem frühern Beschluß; aber wahrlich ein sehr sonderbares Supplement. Wenn wir dasselbe angenommen hätten, dann erst müßten beide Beschlüsse zusammen geschmolzen, und das Gesetz uns wieder vorgelegt werden. — Ich denke, der große Rath hatte weit besser gethan, ein neues und vollständiges Gesetz an die Stelle des mangelhaften und fehlervollen zu entwerfen, und alsdann die Aufnahme des letztern zu beschließen. — Doch ich gehe zur Untersuchung des neuen Beschlusses über; ich will nur über zwei Art. desselben Bemerkungen machen; sie werden mehr als hinreichend seyn, die Verwerfung zu begründen. Der 6te Art. sagt:

„Das Direktorium kann, wenn die Ausgedehntheit des Gesetzes es erfordert, eine längere Frist, als die von 24 Stunden, welche die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Heumonats vorschreiben, nehmen, um es zu bekräftigen, und dem Minister zukommen zu lassen; aber dieser Aufschub darf nicht über drei Tage verlängert werden, und kann unter keinem andern Vorwand genommen werden, als unter demjenigen der Ausgedehntheit des Gesetzes. Wenn die Umstände einen längern Aufschub nothwendig machen würden, so müssen die gesetzgebenden Räte davon benachrichtigt werden.“

Ein Hauptgegenstand dieses Gesetzes soll seyn, dem Direktorium die Zeit zu bestimmen, inner der alle Gesetze publizirt werden sollen. Kann man

sich nun etwas Unbestimmteres, ich möchte bald sagen, Ungereimteres denken, als diesen Artikel? Was ist Vorwand nehmen? Einen Grund angeben, der nicht der wahre ist. Für Jeden, der deutsch versteht, giebt der Art. dem Direktorium die unbeschränkte Erlaubniß, jedes, auch noch so dringendes Gesetz drei Tage lang zurückzuhalten; die Gründe der Rückhaltung soll und darf es sogar nicht angeben, sondern es muß sich in jedem Fall des Vorwandes — oder was gleich viel ist — der Formel bedienen: das Gesetz sey ausgedehnt. — Und wenn nun die drei Tage zu Ende sind, und das Direktorium will die Bekanntmachung eines Gesetzes weiter, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verschieben, dann darf es nur den gesetzgebenden Räten davon Anzeige thun; — und nun ist die Sache zu Ende!

Meine zweite Bemerkung betrifft die Mittheilung der Beschlüsse des Direktoriums an die gesetzgebenden Räte; dieses ist eine Sache, die auf keine Weise in den Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze gehört, und die auf die sonderbarste Art von der Welt hieher gebracht ist. Als Gegenstand eines besondern Beschlusses, würde ich sehr billigen, wenn das Direktorium verpflichtet würde, seine Beschlüsse, die öffentlich bekannt gemacht werden, den Räten einzusenden, damit sie in den Archiven derselben zum Gebrauche der Versammlung sowohl als der Mitglieder, aufbewahrt werden. Allein der gegenwärtige Beschluß will, die Präsidenten beider Räte sollen den Räten den Inhalt der jedesmaligen Direktorialbeschlüsse auseinandersetzen, und diese sollen dann 6 Tage auf dem Kanzleitisch liegen. Ich denke, jene Auseinandersetzung möchte für manchen Präsidenten eine unangenehme Arbeit seyn; und von Beidem sehe ich weder Zweck noch Nutzen; es wäre dann, man wollte die Mitglieder dadurch einladen, über Dinge zu sprechen, die sie nichts angehen, und eine Art fortgehende Censur der Direktorialbeschlüsse in den Räten veranlassen. Ich verwerfe den Beschluß.

Jäslin ist gleicher Meinung; eine gewisse Weite möchte er dem Direktorium für die Zeit der Bekanntmachung der Gesetze wohl lassen; aber die zweite Bemerkung Usteris ist wichtiger, und die Obliegenheit, die der angeführte Art. den Präsidenten der Räte aufzulegen will, ist dem Reglement zuwider. Er wünscht auch, wie Usteri, einen einzigen und einfachen Beschluß vom großen Rath zu erhalten. Gleichförmigkeit in der Bekanntmachungsart der Gesetze, ist kaum allenthalben zu erhalten; man muß dabei auf die Lokalitäten Rücksicht nehmen. Es mißfallen ihm auch die Menge von Unterschriften unter den Gesetzen, welche angeschlagen

werden; es giebt das Anlaß zu manchem Mißbrauch und Spott; er wünscht auch darüber eine einfachere Form — und stimmt zur Verwerfung.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der die, mit dem Kapuziner Br. Barnabas zu Sursee, dem Gesetze vom 6. Mai 1799 zufolge, getroffene Uebereinkunft bekräftigt, vermöge welcher derselbe für seine Aussteuer aus dem Kloster die Summe von 480 Fr. erhalten soll.

Borler kennt den Bruder Barnabas als einen rechtschaffenen und braven Mann, und empfiehlt ihn.

Der Beschluß wird angenommen.

Zäslin legt folgenden Bericht vor:

Die Revisionscommission der Constitution schlägt dem Senat vor, folgendes über die Gegenstände, welche noch einen Theil des 2ten Abschnittes ausmachen, den politischen Stand der Bürger betreffend, und ihr zurückgesandt worden sind, zu beschließen, als:

Der Verlust des Bürgerrechts erfolgt:

- Durch eine mehr als funfzehnjährige Abwesenheit, wann das Vorhaben der fernern Beibehaltung des helvetischen Bürgerrechts nicht durch eine vollgültige Erklärung erwiesen worden ist.

Ferner wird vorgeschlagen, bei dem von der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechts handelnden Artikel, welcher sagt:

Durch Zugabe eines Vogts, die Worte beizusetzen: oder Setzung eines Curators.

Und sodann einen neuen Artikel über gedachte Einstellung beizufügen, lautend:

Durch ein Endurtheil, welches in den von dem Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen die Strafe der einstweiligen Einstellung des Bürgerrechtes aussprechen würde.

Die Commission hat auch denjenigen Antrag in Betracht genommen, welcher dahin ziele, für einen jeden Fremden, dem die helvetische Naturalisirung zugestanden würde, einen Beitrag an Geld zu bestimmen, allein da dieses ein purer Finanzgegenstand ist, und die Nationalgüter verschiedenen Arten von Veränderungen unterworfen sind, so hält die Commission dafür, daß es nicht schicklich wäre, solches in einen constitutionellen Artikel zu bringen, noch daraus ein unumgänglich erforderliches Bedingniß zu machen, mithin dem gesetzgebenden Räten die Befugniß zu lassen seyn wird, über diesen Gegenstand nach Erforderniß der Fälle durch Gesetze zu verordnen.

Lüthi v. Sol.: Die Commission wollte, daß der länger als 15 Jahr abwesende Helvetier, an dem Ort seines Aufenthaltes vor einem Notarius seinen Vorsatz, das helvetische Bürgerrecht beizubehalten, äußere, und daß er hierauf, wenn er zu-

rückkommt, ohne anders als helvetischer Bürger angesehen werde. — Vormundschaft gilt nur von solchen, die noch nicht majorem sind, also auch nicht Aktobürger seyn können; somit kann von Vormundschaft in diesem Artikel überall nicht die Rede seyn; Bevogtung ist also hier ganz hinlanglich. — Interdict. jurid. findet statt, wenn ein Gesetz die Einstellung des Bürgerrechts für ein Verbrechen als Strafe ausspricht. Dieß ist, was die Commission nun hier vorschlägt — und der Gesetzgeber soll auch als Strafe, nicht bloß als Folge einer Strafe, die Einstellung des Bürgerrechts gegen gewisse Vergehen verhängen können. (Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Zürich, 30. Aug. Nachdem bereits ehegestern Abend das kais. russische Hauptquartier in unsrer Stadt angekommen, rückte gestern auch eine russische Garnison in dieselbe ein, und ein Theil des k. russischen Armeecorps bezog in unsrer Nachbarschaft ein Lager; man schätzt ihre einstweilige Anzahl 15000 Mann und sagt, daß bis Samstag alles Kaiserliche das Zürichgebiet verlassen und dagegen 30,000 Russen das Centrum von Zürich bis Baden besetzen, während die Kaiserlichen den rechten und den linken Flügel decken werden. Nimsfok Korsakow ist der Name des en Chef commandirenden General-Lieutenants. Der Name des russischen Stadtkommandanten ist noch unbekannt. — Auch lief gestern früh die in kurzer Zeit hier ausgerüstete bewaffnete Flotille unter Commando des D. L. Williams mit dem guten ungarischen Regiment (3 Bataillons gegen 3000 Mann stark) von hier aus, und segelte nach dem obern Theil des Zürichsees. In dem großen Fahrzeuge befanden sich ungefähr 60 Personen, unter denen der General Hoze, der Prinz von Lothringen, der Obrist Munquet ic. — Das Hauptquartier des Gen. Hoze befand sich gestern noch zu Rapperschwyl. — Gestern Abends sind die auf den Vorposten bei Wiedikon stehenden kaiserlichen Truppen von den Russen abgelöst worden.

### Bekanntmachung.

Die durch Beförderung erledigten zwei reformirten Pfarreien zu Baden und Gebenstorf im Kanton Baden, werden von dortiger Verwaltungskammer erstere auf den 9ten, und die zweite auf den 15ten künftigen Weinmonat wieder besetzt werden; welches hiemit den reformirten Geistlichen Helvetiens, welche sich um diese beiden Pfründe zu bewerben gedenken, mit der Anzeige bekannt gemacht wird, daß sie sich während der festgesetzten Zeit bei dem Br. Präsident mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, schriftlich zu melden haben.

Geben Baden den 13. Sept. 1799.  
Das Secretariat der Kantonsverwaltung Baden